

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.146.929

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5572/J-NR/2021 betreffend Ablehnung von von Fachpersonal durchgeführten und alleinige Akzeptanz von von Laien durchgeführten Coronatests, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 24. Februar 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zur Frage:

- *Warum werden einerseits von Fachpersonal (Ärzten, Apothekern) durchgeführte Coronatests nicht akzeptiert, während andererseits nur von Laien (Lehrern, Schülern) durchgeführte, welche nachgewiesenermaßen signifikante statistische Abweichungen zum Ergebnis hatten, akzeptiert werden?*

Der zum Stichtag der Anfragestellung maßgebliche § 35 der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2021, regelt die Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht. Das heißt, dass Schülerinnen und Schüler am ersten Tag einer Woche, an welchem sie sich in der Schule aufhalten, einen von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Schnelltest, der für eine Probennahme im anterior-nasalen Bereich in Verkehr gebracht wurde, an der Schule durchführen und vorlegen. Schülerinnen und Schüler an Volksschulen und Sonderschulen sowie Schülerinnen und Schüler, welche sich mehr als zwei Tage einer Woche an der Schule aufhalten, haben zweimal wöchentlich Tests an der Schule durchzuführen und vorzulegen, wobei zwischen den Tests jeweils mindestens ein Kalendertag liegen muss.

Die Antigen-Schnelltests können als Test zur Eigenanwendung/Selbsttests angewendet werden. Untersuchungen der Berliner-Charité und der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (<https://www.ages.at/service/service->

[presse/pressemeldungen/evaluierung-von-sars-cov-2-antigen-schnelltests-aus-anterioren-nasenabstrichen-im-vergleich-zu-pcr-an-gurgelloesungen-oder-nasopharyngealabstrichen/](#)) deuten auf einen nur geringen Unterschied zwischen der Anwendung von Antigentests im Nasenrachen und an der vorderen Nasenwand hin. Aufbauend auf den Erkenntnissen dieser Studien sind CE-gekennzeichnete Antigen-Tests mit einer Probennahme im anterior-nasalen Bereich – oder andere ähnlich minimal invasive Probennahmen – auf Basis der vom Nationalrat beschlossenen einschlägigen Regelungen (§ 323c BAO) zur Eigenanwendung zugelassen.

Hinsichtlich des Tests der LEPU Medical Group (SARS-CoV-2-Antigen-Rapid-Schnelltestkit) und des SARS-CoV-2-Antigenschnelltest von ACON („Flowflex“) sind entsprechende Verpflichtungserklärungen mit Eignung zur Selbstanwendung beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) abgegeben worden.

Die Selbsttests an Schulen finden im Rahmen von schulbehördlich gesetzten Maßnahmen statt, die der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2021 unterliegen. Regelmäßige Selbsttests helfen ein zusätzliches Sicherheitsnetz zu schaffen, was allerdings nicht bedeutet, dass Selbsttestungen andere wichtige Hygienemaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) bzw. einer FFP2-Maske ersetzen können.

Vor diesem Hintergrund hat auch eine gemeinsame Studie der AGES und des Science Complexity Hub die Sinnhaftigkeit und Effektivität des gewählten Maßnahmenbündels bestätigt und empfohlen (siehe [https://www.csh.ac.at/wp-content/uploads/2021/01/Policy-Brief-Schulen\\_Final-20210120.pdf](https://www.csh.ac.at/wp-content/uploads/2021/01/Policy-Brief-Schulen_Final-20210120.pdf)).

Der für alle Schülerinnen und Schüler gleiche Zeitpunkt der im Rahmen der schulbehördlich gesetzten Maßnahmen durchgeführten Selbsttestungen schafft einheitliche Rahmenbedingungen. Der Aktualität der Testungen kommt im schulischen Sicherheitskonzept höchste Wichtigkeit zu, dies insbesondere vor dem Hintergrund der langen Verweildauer in einer geschlossenen Räumlichkeit in der Schule mit einer gleich zusammengesetzten Personengruppe. Mit dieser Form der Durchführung der Testungen einer gleichen Kohorte vor Ort in der Schule erhöht man rasch (innerhalb von 15 Minuten) die Sicherheit über das Infektionsgeschehen, zumal mit dieser Methode Trägerinnen und Träger des Virus mit hoher Infektiosität aus der großen Masse wirksam erkannt werden können.

Die Anerkennung von Testungen wie im Dienstleistungssektor mit einer 48-Stunden-Frist würde im Schulbereich bedeuten, dass gegebenenfalls ein Zutritt in die Schule zwar am ersten Tag möglich wäre, jedoch nicht mehr am zweiten Tag wegen Fristablauf (z.B. bei Durchführung der Testung am Samstag- oder Sonntagvormittags vor einem Schulbesuch am Montag). Die diesbezügliche Verantwortung zur Führung derartiger Aufzeichnungen über eine Verpflichtung für Testungen am zweiten Schultag wäre für das Verwaltungs- wie

Lehrpersonal im Hinblick auf die prioritären Bildungsaufgaben mit einem unzumutbaren Verwaltungsaufwand verbunden. Allerdings steht es Eltern bzw. Erziehungsberechtigten frei, am selben Tag an einer Teststraße, bei einem Arzt oder in einer Apotheke einen Test durchzuführen, über dessen Ergebnis ein schriftlicher Nachweis in die Schule mitgebracht wird.

Wien, 23. April 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

